Katholisch in Hall
KINDERGARTEN
St. Johannes

Unser sexualpädagogisches Konzept

Inhaltsverzeichnis

1. **Vorwort des Trägers** S. 2
2. **Ziele** S. 3
3. **Definition der kindlichen Sexualität** S. 3
4. **Sexualpädagogik in unserer Einrichtung** S. 3
5. **Umgang mit sexuellen Übergriffen** S. 5
6. **Erziehungspartnerschaft** S. 6
7. **Vorbildfunktion der pädagogischen Fachkräfte** S. 6
8. **Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart** S. 8
9. **Vereinbarung gemäß §72a SGB VIII** S. 9
10. **Literatur, Fachstellen** S.13

Vorwort

Der Kindergarten ist für uns der geschützte Ort, wo Kinder sich und ihre Umwelt entdecken können. In den verschiedenen Bereichen können Kinder Erfahrungen mit der Natur, mit den eigenen Grenzen, mit den Mitmenschen und mit dem eigenen Körper machen. All das soll in einer offenen und geschützten Atmosphäre stattfinden können, respektvoll gegeneinander und verbunden den anderen zu achten und seine Grenzen zu schützen.

Das betrifft in besonderer Weise auch das Thema Sexualität. Leider hat es sich im vergangenen Jahrzehnt herausgestellt, dass die katholische Kirche in vielen Bereichen darin versagt hat. Schutzkonzepte können da immer nur ein kleiner Beitrag sein, dass Menschen nicht verletzt, dass Leben nicht zerstört wird.

Im vorliegenden sexualpädagogischen Konzept haben sich die pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens St. Johannes damit auseinandergesetzt, einen einheitlichen Standard im Bereich der Sexualpädagogik zu erarbeiten. Vorausgegangen waren Fortbildungen in diesem Bereich mit mit einer Sexualpädagogin von „Pro familia“ und mit Unterstützung des Landesverbandes für Katholische Kindertageseinrichtungen. Die Gesamtkirchengemeinde als Trägerin hat mit dem Landkreis als Träger der freien Jugendhilfe am 14. Mai 2016 eine Vereinbarung gem. §.72a SGB VIII geschlossen.

Mit diesem Konzept möchten der Kindergarten St. Johannes und die katholische Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall als Trägerin Transparenz über die pädagogische Arbeit vermitteln. Gleichzeitig soll es auch Orientierung geben und die anvertrauten Kinder vor Missbrauch schützen.

Pastoralreferent Wolfram Rösch, Kindergartenbeauftragter Pastoral

Ziele

- Die Kinder entwickeln ein positives Körpergefühl.
- Sie erwerben Wissen über ihren Körper (z.B. Körperteile, Geschlechtsmerkmale, Gefühle).
- Die Kinder entwickeln ihre eigene sexuelle Identität.
- Sie verfügen über kindgemäße Sachinformationen zu sexuellen Fragen.
- Die Intimsphäre der Kinder ist geschützt.
- Sie kennen und respektieren ihre eigenen und die Grenzen der anderen Kinder.
- Die Kinder entwickeln ein Gespür für eigene körperliche und emotionale Fähigkeiten und Grenzen.

Definition der kindlichen Sexualität

In den ersten Lebensjahren steht das „Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit, sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper im Vordergrund". Babys und Kleinkinder begegnen der Welt mit allen Sinnen, sie berühren und (er-)greifen diese, stecken Dinge in den Mund und lernen darüber, neben der Umwelt, auch ihren eigenen Körper kennen. Im Kindergartenalter wird ihnen verstärkt bewusst, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Zur gesunden Körper- und Sexualentwicklung gehören Erfahrungen und Rollenspiele dazu. Die Kinder sind dabei neugierig und wollen wissen, wie das andere Geschlecht aussieht oder es sich anfühlt (unter anderem bei sogenannte „Doktorspielen" oder bei gemeinsamen Besuchen der Toilette). Sie wollen keine Erwachsenen-Sexualität praktizieren, auch wenn sie einmal aufeinander liegen. Die Kinder spielen nach, was sie eventuell gehört oder gesehen haben. Dazu verspüren sie aber nicht Begehren und Lustgefühle, wie Erwachsene sondern spielerische Neugier. *(vgl. Dorothea Hüssen, Wildwasser e.V., Ina Maria Philipps Institut für Sexualpädagogik Dortmund)*

Sexualpädagogik in unserer Einrichtung

Wie alle anderen kindlichen Themen auch, greifen wir selbstverständlich situativ das Interesse der Kinder an sexuellen Fragen auf. Wenn wir beobachten, dass sich die Kinder neugierig mit ihrem und den Körpern anderer Kinder beschäftigen oder sie intime Fragen und Anliegen von zuhause mitbringen, nehmen wir dies zum Anlass, mit den entsprechenden Kindern - im geschützten Rahmen und in kleiner Gruppe oder auch ganz persönlich – über diese Situationen, über den Körper und Gefühle zu sprechen, bzw. Worte dafür

zu finden. Zur anschaulichen Unterstützung und zur Weitergabe von Sachinformationen verwenden wir z.B. Bilderbücher, kindgemäßes Bildmaterial, Kurzgeschichten und Handpuppen. Grundsätzlich stören wir die Kinder nicht beim gegenseitigen Anschauen und Anfassen, auch wenn sie sich zu diesem Zweck ausgezogen haben sollten. Allerdings achten wir konsequent auf das Einhalten von **Grenzen und konkreten Regeln.**
Diese sind:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor spielen will.
- Mädchen und Jungen untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Kein Mädchen / kein Junge tut einem anderen Kind weh.
- Ein „Nein“ muss respektiert werden.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Bei den beteiligten Kindern ist der jeweilige Entwicklungsstand berücksichtigt.
- Ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Wenn die pädagogischen Fachkräfte– z.B. wegen Personalmangel – nicht in der Lage sind, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, gelten erweiterte Beschränkungen, wie z.B. dass sich die Kinder bei Doktorspielen nicht nackt ausziehen dürfen.

Meist haben die Kinder selbst ein gesundes und natürliches Gespür dafür, welche Orte für diese Untersuchungen geeignet sind. In unserem Kindergarten ziehen sie sich hierzu gerne in den Nebenraum (auch als „Bücherei“ bezeichnet) zurück. Sie bauen hier evtl. einen Sichtschutz, bzw. eine Höhle aus Groß- und Softbausteinen, Bodenmatten und Decken. Manchmal treffen sich auch zwei oder mehrere Kinder für diese Unternehmung in der Toilette. Dennoch ist es uns wichtig, mit den Kindern auch konkret über alle Orte, die ihre Intimsphäre wahren, zu sprechen und diese zu benennen. Bei uns sind dies: der Nebenraum und die Toilettenkabinen, u.U. auch die Puppenecke. Alle anderen Räume und Flure sind davon ausgeschlossen. Auch der gesamte Außenbereich ist für Doktorspiele ungeeignet. Diese wären hier allenfalls in einem von den Kindern spontan errichteten sichtgeschützten Tipi möglich.
Ansonsten gilt hier die Regel, dass alle Kinder angezogen bleiben. Im Sommer, z.B. bei Wasserspielen im Freien, tragen die Kinder ausnahmslos Badekleidung, die sie sich zuvor geschlechtsgetrennt in zwei Räumen (Jungen: Bücherraum, Mädchen: Gruppenraum) angezogen haben.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass uns der Schutz der persönlichen Intimsphäre von größter Wichtigkeit ist: So achten wir beim Wickeln der Jüngsten darauf, dass diese durch einen Vorhang vor fremden Blicken geschützt sind.
Der manchmal notwendige Wechsel von Kleidung findet - i.d.R. unter Ausschluss anderer Kinder und hinter angelehnter Türe - im Toilettenbereich (wenn möglich in einer Toilettenkabine) statt. Für den ungestörten Toilettengang können die Kinder die Toilettenkabine verriegeln.

Auch ohne konkreten Anlass und außerhalb sexuell orientierter Alltagssituationen und Fragestellungen sind alle Übungen zur Körper-Sinnes- und Gefühlswahrnehmung, alle alltäglichen Situationen und sozialpädagogischen Angebote als präventiv zu betrachten, in denen Kinder

- eigene Fähigkeiten, Stärken, Schwächen und Grenzen kennenlernen
- einen wertschätzenden Umang miteinander erfahren
- die stärkende Kraft einer Gemeinschaft erleben.

Unsere diesbezüglichen Wertvorstellungen und unsere pädagogische Arbeitsweise sind in unserer Konzeption näher beschrieben.

Umgang mit sexuellen Übergriffen

Ebenso wie in anderen Spiel- und Alltagssituationen, testen Kinder auch z.B. bei „Doktorspielen“, ob die aufgestellten Regeln Bestand haben. Dabei kann es zu Grenzüberschreitungen kommen. Wenn sexuelle Handlungen erzwungen werden, ein Kind durch Drohung oder Erpressung Druck ausübt, handelt es ich um einen sexuellen Übergriff. In diesem Fall interveniert die pädagogische Fachkraft in die Situation, um den notwendigen Schutzraum für alle Beteiligten wieder herzustellen. Sie wird sich zum einen dem geschädigten Kind zuwenden, ihm Trost und Hilfe anbieten und Raum geben, um über die ausgelösten Gefühle sprechen zu können. Gegebenenfalls zieht sie eine weitere Fachkraft hinzu. Zum anderen wird sie dem übergriffigen Kind im Gespräch deutlich machen, was sein Verhalten im anderen ausgelöst hat und ihm dabei helfen, seine eigenen emotionalen Bedürfnisse auf konstruktive Art und Weise erfüllen zu können. Es geht dabei ausdrücklich nicht um Schuldzuweisungen. Selbstverständlich werden die Eltern beider Kinder über den Vorfall informiert und zum Gespräch eingeladen. Gemeinsam wird über die weitere Vorgehensweise beraten. Außerdem wird der Fall im Team und ggf. mit dem Träger besprochen.

Erziehungspartnerschaft

Erziehungspartnerschaft lebt vom gegenseitigen Austausch. Vertrauen ist die Grundlage des partnerschaftlichen Miteinanders. Gerade im sensiblen Bereich der Sexualpädagogik ist Offenheit und Transparenz von größter Bedeutung. Deshalb thematisieren wir kindliche Sexualität regelmäßig bei Elternabenden und in Elterngesprächen. Dabei machen wir unsere Einstellung, Haltung und den Umgang in diesem Bereich (wie oben aufgeführt) deutlich. Wichtig ist uns dabei, dass auch die Fragen und Anliegen der Eltern ernst genommen und aufgegriffen werden. Die Eltern haben ihrerseits jederzeit die Möglichkeit, mit uns diesbezüglich einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Gegebenenfalls ziehen wir Experten hinzu (z.B. als Referent bei einem Elternabend), verweisen auf entsprechende Fachberatungsstellen, bzw. bieten an, einen Kontakt dorthin herzustellen.

Vorbildfunktion der pädagogischen Fachkräfte

Im Kindergartenalter ahmen die Kinder natürlicherweise vorgelebtes Verhalten nach. Deshalb ist die Vorbildfunktion der pädagogischen Fachkräfte von zentraler Bedeutung, auch und gerade, wenn es um körperliche oder seelische Grenzbereiche geht. Möchte ein Kind beispielsweise eine Mitarbeiterin an der Brust berühren, wie es ihm dies zu seiner Beruhigung vielleicht gewohnheitsmäßig bei der Mutter möglich ist, wird diese ihm erklären, dass sie das nicht möchte und gemeinsam mit dem Kind nach einer anderen Form suchen, um zur Ruhe zu kommen. Sollte ein Kind die pädagogische Fachkraft küssen wollen, wird diese allenfalls ihre Wange hinhalten, um das Kind nicht zu beschämen und mit ihm anschließend über alternative Arten der Zuneigungsbekundung sprechen. Die pädagogischen Fachkräfte verbalisieren ihr Empfinden, ohne dem Kind Schuldgefühle zu vermitteln. Vielmehr werden sie auf eine wertschätzende Sprache achten, durch die eine hohe Achtsamkeit und Diskretion erlebbar wird. Dadurch erlernen die Kinder selbst eine Sprache für Gefühle und Körperempfinden und entwickeln ein sicheres Körpergefühl. Im Sinne einer sexualfreundlichen, nicht mit Scham behafteten Haltung achtet das pädagogische Fachpersonal auch auf das korrekte Benennen der Geschlechtsorgane.

Auch die Kommunikation und Interaktion der Mitarbeiter untereinander ist von gegenseitiger Achtung, von Respekt und Wertschätzung geprägt.

In besonders herausfordernden Konfliktfällen mit Kindern (z.B. übermäßige Provokation) ist es der einzelnen pädagogischen Fachkraft auch möglich, sich aus der Situation herauszunehmen und eine Kollegin oder einen Kollegen zu bitten, diese zu übernehmen. Aus einer beruhigteren Haltung heraus, wird sie dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mit dem/den Betroffenen das Geschehen reflektieren.

Außerdem achten die pädagogischen Fachkräfte auf ein angemessenes äußeres Erscheinungsbild, indem sie z.B. keine aufreizende Kleidung tragen.

Insgesamt entwickeln die Kinder durch dieses Vorbild-Verhalten eigene hohe Schutzfaktoren, die sie vor Übergriffen schützen und ein positives Körper-und Selbstbild prägen.

Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart

präventi n

Diözese ROTTENBURG-STUTTGART

Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Fassung vom 17. Oktober 2016 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/2016)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Vereinbarung[1] gemäß § 72a SGB VIII

Die Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim freien Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Schwäbisch Hall vom 11.06.2015 wird folgende Vereinbarung zwischen

Kath. Gesamtkirchengemeinde

Herr Pfarrer Thomas Hertlein

Am Schuppach 3

74523 Schwäbisch Hall

als Träger der freien Jugendhilfe und dem

Landratsamt Schwäbisch Hall

Jugendamt

Herr Werny

Münzstraße 1

74523 Schwäbisch Hall

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen:

1. Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

[1]Orientiert an der Anlage 1: „Muster für eine Vereinbarung" der Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie der Broschüre „Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung – Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 72 a des Bundeskinderschutzgesetzes" vom Hessischen Jugendring

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Förderung des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

2. Beschäftigung und Mitarbeit von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen

Der freie Träger stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

3. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem freien Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit (Anlage 1b) bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden **(Anlage 1a)**. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom freien Träger zu dokumentieren **(Anlage 2).**

4. Sensibilisierung und Prävention

Das Jugendamt wird ein Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit ausarbeiten und auf die Träger wieder nach Fertigstellung herantreten. Der freie Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen.

5. Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen. Unter „Beaufsichtigen und Betreuen" wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden. Die Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit bewirkt dabei unterschiedliche Gefährdungsszenarien, die einer trägerspezifischen Beurteilung bedürfen. Zur Einschätzung des Gefährdungspotentials haben die freien Träger eigenverantwortlich eine Beurteilung nach dem beigefügten Prüfschema **(Anlage 3)** vorzunehmen und zu dokumentieren. Von diesem Prüfschema ausgehend wird für die folgenden trägerspezifischen Tätigkeiten eine Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vereinbart:

- *Alle Maßnahmen mit Übernachtung*
- *Trägerspezifische Maßnahmen mit erhöhtem Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas*

Für folgende Aufgaben und Tätigkeiten ist keine Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich:

- *Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz)*
- *Trägerspezifische Maßnahmen ohne erkennbares Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas*

Beispiele einer Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind als **Anlage 4a und 4b** beigefügt.

6. Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen spontanen und kurzfristigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte die persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung **(Anlage 5)** ausgefüllt werden.

7. Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung **(Anlage 5)** abgegeben werden.

8. Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus **(Anlage 6).**

9. Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt zum **01.05.2016** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Schwäbisch Hall, 14.05.16
Ort, Datum, Unterschrift

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anlagen

1a. Merkblatt Gebührenbefreiung
1b. Muster für eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung
2. Muster für ein Dokumentationsblatt
3. Prüfschema Gefährdungspotential
4a. Orientierungshilfe Prüfverfahren
4b. Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten
5. Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung bei Spontanveranstaltungen oder im Beantragungszeitraum des Führungszeugnisses
6. Benennung von Ansprechpartnern

Literatur, Fachstellen

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):
  „Körper, Liebe, Doktorspiele“ – Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung
  „Über Sex*ualität* reden …“
- Pro familia Schwäbisch Hall, Salinenstr. 6
  0791/7384 www.profamilia.de
- www.wildwasser.de Verein gegen sexuellen Missbrauch
- www.zartbitter.de Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Köln
- www.dksb.de Deutscher Kinderschutzbund
  Ortsverband Schwäbisch Hall, Unterlimpurger Str. 10/2
  0791/97819100
- Nummer gegen Kummer
  Kinder-und Jugendtelefon: 116111 (bundesweit kostenlos)
  Elterntelefon: 0800/1110550 (bundesweit gebührenfrei)
  www.nummergegenkummer.de
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch für Mädchen und Jungen
  0800/2255530 www.beauftragter-missbrauch.de
- Weitere Beratungsstellen vor Ort:
  + Diakonieverband Schwäbisch Hall, Mauerstr. 5 (Brenzhaus)
  0791/94674-0
  + Caritasverband Schwäbisch Hall, Kurzer Graben 7/2
  0791/97020-0
  +Erziehungs-und Familienberatungsstelle, Gaildorfer Str. 12, SHA
  0791/5802-20
- Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar,
  07472/169-783 oder mobil: 0171-2896994
  Präventionsordnung der Diözese
  www.praevention.drs.de